

Richtlinie zur Förderung von

Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerken in Filderstadt

Präambel

Der Weltklimaratbericht (IPCC) vom März 2022 warnt deutlich davor, dass der Klimawandel eine verheerende Gefahr für den Planeten und somit für das Wohl der Menschheit darstellt. Die Bundesregierung hat im Jahr 2021 das Klimaneutralitätsziel der Bundesrepublik vom Jahr 2050 auf das Zieljahr 2045 vorgezogen, während Baden-Württemberg das Zieljahr 2040 für die Klimaneutralität anvisiert.

Die Stadt Filderstadt hat mit dem Beitritt zum Klimabündnis im Jahr 1992 beschlossen, ihre Treibhausgasemissionen freiwillig schrittweise alle 5 Jahre um 10 Prozent zu verringern.

Mangels geeigneten Windkraftstandorten, begrenztem Biomasseaufkommen und allgemein zu geringen Bohrtiefen für Geothermiekraftwerke, bietet erneuerbare Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen das größte nutzbare Potential für Filderstadt. Um die Klimaschutzziele des Bundes, Landes und der Kommune zu erreichen, muss der solare Zubau deutlich beschleunigt werden.

Der Fokus lag bisher auf dem PV-Ausbau auf Dächern von Einfamilienhäusern und Unternehmen. Die Partizipation von insbesondere Mehrfamilienhausbewohner*innen und Mieter*innen an der Energiewende ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehr schwierig. Einen einfachen, wenn auch zunächst kleinen Schritt Mehrfamilienhausbewohner*innen an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen, stellen sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke dar. Die Stadt Filderstadt möchte deshalb im Rahmen der Solaroffensive eine Förderung dieser Geräte anbieten. Für das Jahr 2023 stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 25.000 € zur Verfügung.

1. **Zuwendungszweck**

- Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb von Filderstadt zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräte. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. **Gegenstand der Förderung**

- Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Gemäß der Verbraucherzentrale BW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf Filderstädter Gemarkung eingesetzt werden.

3. **Antragsberechtigte**

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen , die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses auf Filderstädter Gemarkung sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkts 8. erfüllt sind sowie:
 - Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
 - Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
 - Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

5. Förderungs ausschüsse

- Nicht förderungsfähig sind:
 - Geräte, welche vor dem 01.06.2022 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden
 - Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
 - Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
 - Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Der Zuschuss beträgt 150,00 Euro je Filderstädter Haushalt, der mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Filderstadt: <https://www.filderstadt.de/site/Filderstadt-Internet-2019/node/19596084?QUERYSTRING=F%C3%B6rderung%20Balkonkraftwerke>
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (umweltschutz@filderstadt.de) oder schriftlich an folgende Adresse: Stadt Filderstadt z.H. Frau Luigia Cosenza, Uhlbergstraße 24, 70794 Filderstadt zu stellen.
- Weiterhin entscheidet die Stadt Filderstadt über die vorliegenden Anträge in der **Reihenfolge des Antrageinganges** im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.
- **Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.**
- Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

- Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller*innen folgende Unterlagen bei der Stadt Filderstadt eingereicht haben:
 - Förderantrag
 - bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
 - gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
 - ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
 - eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).
- Die Stadt Filderstadt behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinien“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Filderstadt auf die im Antrag benannte Bankverbindung

10. Rückforderung von Zuschüssen

- Die Stadt Filderstadt behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

11. Inkrafttreten

- Die Richtlinie tritt am 01.06.2022 in Kraft.

12. Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten

- Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerk:
<https://www.filderstadt.de/start/service/balkonkraftwerk.html>